Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9343**

14. Wahlperiode 10. 06. 2002

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Fünftes Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen – Drucksachen 14/8286, 14/8887 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. April 2002 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. **Zu Artikel 1a Nr. 1** (§ 3c Abs. 2 Satz 3 EStG)

   Artikel 1a Nr. 1 ist zu streichen.

   B e g r ü n d u n g

   Die in Artikel 1a Nr. 1 vorgesehene Änderung des § 3c Einkommensteuergesetz hätte zur Folge, dass Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten, die mit der Veräußerung von bestimmten Kapitalbeteiligungen im Zusammenhang stehen, nur noch zur Hälfte zum Abzug zugelassen würden.

   Einnahmen aus der Veräußerung von einbringungsgeborenen Kapitalbeteiligungen sind bei Personenunternehmen gem. § 3 Nr. 40 S. 3 und 4 EStG voll steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb von sieben Jahren nach dem Zeitpunkt der Einbringung erfolgt. Nach der derzeit geltenden Fassung des § 3c EStG sind die damit zusammenhängenden Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten deshalb auch voll abzugsfähig.

   Nach der in Artikel 1a Nr. 1 vorgesehenen Änderung würden die damit zusammenhängenden Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten bei Personenunternehmen nur noch zu 50 % abzugsfähig sein – obwohl die Einnahmen zu 100 % steuerpflichtig wären.

   Dieses Ergebnis ist in hohem Maße systemwidrig und ungerecht. Es steht außerdem im Widerspruch zu einer vergleichbaren Regelung im Körperschaftsteuergesetz. Dort sind Gewinne aus der Veräußerung von einbringungsgeborenen Kapitalbeteiligungen ebenfalls zu 100 % steuerpflichtig (§ 8b Abs. 4 KStG), aber auch die damit zusammenhängenden Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und Veräußerungskosten zu 100 % abziehbar (mit Ausnahme von Teilwertabschreibungen). Dasselbe gilt für die Aktiengeschäfte der Wertpapierhandelsunternehmen (§ 8b Abs. 7 KStG).

   Beispiel

   Veräußerung von einbringungsgeborenen Anteilen innerhalb der Sperrfrist durch a) einen einkommensteuerpflichtigen Anteilseigner und b) einen körperschaftsteuerpflichtigen Anteilseigner. Erlös = 200, Buchwert = 100, Veräußerungskosten = 10.

	Ergebnis der vorgeschlagenen Regelung				**geltendes Recht**
	a) einkommensteuerpflichtiger Anteilseigner § 3c Abs. 2 Satz 2		b) körperschaftsteuerpflichtiger Anteilseigner § 8b Abs. 2 und 4 – wie bisher –		a) und b) im Ergebnis gleich
Veräußerungserlös	voll =	200	voll =	200	200
– Buchwert	nur zu 1/2 =	– 50	voll =	– 100	– 100
– Kosten	nur zu 1/2 =	– 5	voll =	– 10	– 10
stpfl. Gewinn		145		90	90

   Die vorgesehene Änderung benachteiligt erneut Personenunternehmen, sie ist unsystematisch und ungerecht und deshalb abzulehnen.

Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 10. Juni 2002 an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses mit Abdruck an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

2. **Zu Artikel 1f** (§§ 370a und 371 AO)

   Durch eine gesetzliche Änderung sind

   – die Anwendung des § 370a AO im Falle der Gewerbsmäßigkeit auf besonders schwere Fälle zu beschränken und

   – eine strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO zu ermöglichen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333